



KIRCHLICHER MISSBRAUCH

„Wenn der Staat seine Ermittlungspflicht vernachlässigt, beginnen die Normen zu erodieren“

© AKG

Zusammen mit fünf Kollegen hat der Strafrechtler Reinhard Merkel Anzeigen bei jeder der für die 27 Diözesen zuständigen Staatsanwaltschaften erhoben. Ein Gespräch über Aufgaben des Strafrechts, staatliche Versäumnisse und Reformen.
/ Von Marlene Grunert

Herr Merkel, Sie haben zusammen mit Holm Putzke und anderen Kollegen Anzeigen bei allen für die 27 Diözesen zuständigen Staatsanwaltschaften eingereicht. Was war Ihre Motivation?

Zuerst geht es uns um die Opfer. Sie haben ein Recht darauf, genauso behandelt zu werden wie Opfer jenseits der kirchlichen Sphäre. Zweitens geht es um den Schutz der Rechtsordnung selbst. Das ist die Primäraufgabe des Staates. Strafverfahren dienen auch der Integrität der gebrochenen Normen und der Restitution ihres Geltungsanspruchs. Wenn der Staat anfängt, das Legalitätsprinzip, also seine Ermittlungspflicht, selektiv zu vernachlässigen, dann beginnen die Normen zu erodieren. Das liegt uns Strafrechtlern besonders am Herzen. Mein drittes, persönliches Motiv ist, wenn man so will, ein paternalistisches zugunsten der Kirche. Das klingt vielleicht ironisch, ist aber ernst gemeint. Die Kirche tut sich keinen Gefallen, wenn sie weiterhin den Anschein erweckt, zu mauern. Und leider erweckt sie den.

Das Ausmaß des kirchlichen Missbrauchs deutet sich seit langem an. Warum brauchte es erst die MHG-Studie, bis Sie Anzeige erstattet haben?

Bis zum Erscheinen der Studie war unklar, was es an konkreten, benennbaren Beweismitteln gibt. Damit ist übrigens nicht gemeint, dass man wissen müsste, welche Person verdächtigt wird. Das zu klären ist Gegenstand der Ermittlungen.



© Action Press

Reinhard Merkel

ist CSU-Kreisvorsitzender, ich bin seit langem SPD-Mitglied, die politischen Neigungen der anderen Kollegen kenne ich nicht. Mit Parteipolitik hat das alles nichts zu tun.

Einige Staatsanwaltschaften werfen Ihnen vor, die Anzeige verfolge politische Zwecke.

Das ist Nonsens. Welche politischen Zwecke sollten das sein? Wir verfolgen die Zwecke des Rechtsstaats. Im Übrigen gehören wir ganz unterschiedlichen politischen Richtungen an. Holm Putzke

Unmittelbar haben auf die Studie sechs der 27 Staatsanwaltschaften reagiert. Infolge der Anzeige laufen inzwischen drei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt. 20 Staatsanwaltschaften prüfen die Anzeige noch. Wie bewerten Sie das?

Ich weiß, dass die Staatsanwaltschaften überlastet sind und dass der reguläre Gang solcher Dinge dauert. Ich habe aber den leisen Eindruck, dass unsere Anzeige einige Staatsanwaltschaften verärgert hat. Jedenfalls scheinen keine besonderen Anstrengungen stattzufinden, sich in dieser Sache zu beeilen. Dabei ist auch wegen der drohenden Verjährungen Eile geboten. Es handelt sich im Übrigen um einen Vorgang, der die katholische Kirche als eine wichtige Institution dieses Landes moralisch wie strafrechtlich gravierend belastet. Da sollte man nicht einschnappen, sondern besonders schnell agieren.

Die meisten Staatsanwaltschaften meinen, es fehle an konkreten Anhaltspunkten im Sinne von § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung, vor allem könne man aufgrund der Anonymisierungen keine Beschuldigten ausmachen.

Das ist zum Kopfschütteln falsch. Ich kann das nicht begreifen, schon gar nicht den Hinweis auf die Anonymisierung. Denn wenn anonymisiert wurde, heißt das ja, dass die belastenden Akten vorhanden sind. Kurz vor unserer Anzeige hat auch die

niedersächsische Justizministerin in einem Interview gesagt, man müsse die Opfer ermuntern, sich zu melden und Anzeige zu erstatten. Denn gegenwärtig sei es den Staatsanwaltschaften nicht möglich zu ermitteln, weil sie nicht einfach „ins Blaue hinein“ in die Archive gehen könnten. Ich weiß gar nicht, wie man als Justizministerin so etwas sagen kann. Selbstverständlich kennt die Strafprozessordnung Ermittlungen gegen Unbekannt. Jeder Stammtischbesucher weiß das und § 69 Absatz 1 der Strafprozessordnung setzt es voraus.

Fast alle Staatsanwaltschaften verweisen auch darauf, dass die Kirchen inzwischen doch so gut kooperierten. Reicht das?

Wenn die Kirche gut kooperiert, kann das für Staatsanwaltschaften nur heißen: Man gibt jetzt ungeschwärztes Material heraus und wir eröffnen ein Ermittlungsverfahren. Wenn das nicht geschieht, fehlt mir der Beleg für hinreichende Kooperation.

Macht sich die Staatsanwaltschaft selbst strafbar?

Nein, an Strafvereitelungen im Amt glaube ich nicht. Aber der saloppe Umgang mit dem Legalitätsprinzip ist doch objektiv pflichtvergessen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die Staatsanwaltschaften das durchhalten werden. Sie ziehen sich gegebenenfalls selbst Beschwerden zu, Klageerzwingungsverfahren von Opfern etwa. Wir als Strafrechtslehrer können solche Verfahren natürlich nicht betreiben; ein Populärerzwingungsrecht gibt es nicht.

Die Kirche verweist regelmäßig darauf, dass viele Opfer gar kein Strafverfahren wollten. Was halten Sie von dieser Argumentation?

Sie ist grob verfehlt. Selbst wenn das so wäre, wenn also einzelne Opfer ein substantielles Interesse daran hätten, ein institutionalisiertes Strafverfahren zu vermeiden, dann wäre das für die Staatsanwaltschaft noch lange kein Recht, nicht zu ermitteln. Es wäre auch kein hinreichender ethischer Grund für die Kirchen, eine solche Karte zu spielen. Es mutet doch reichlich dubios an, dass die Sphäre, in der diese Taten begangen wurden, deren Verfolgung nun mit dem Argument des Opferschutzes blockiert. Der wichtigste Einwand ist aber ein anderer.

Welcher?

Die Kirchen berufen sich darauf, selbst Disziplinarverfahren durchzuführen. Auch in diesen Verfahren müssen sie die Opfer aber anhören, sonst fehlen ihnen ja wesentliche Informationen. Und hier gibt es nun eine grobe Asymmetrie zum staatlichen

Strafverfahren. Dort haben wir zahlreiche Schutz- und Beistandsvorschriften für Opfer, etwa die Regeln zu Aussagen unter Abwesenheit des Täters. Das Gesetz über psychosoziale Prozessbegleitung ermöglicht außerdem eine kompetente psychologische Unterstützung während des Verfahrens. Kurz, um Opfer vor Retraumatisierungen zu bewahren, gibt es ein Netz gut funktionierender Schutzvorschriften. Die haben Sie in den kirchlichen Verfahren nicht. Ich möchte die Kirche gar nicht dauernd angreifen, aber hier spielt sie eine sinistre Rolle. Das Argument, die Opfer schützen zu wollen, halte ich jedenfalls für objektiv unredlich.

Kann man in Bezug auf die Kirche immer noch von einer Paralleljustiz sprechen?

Das ist ein undeutlicher Begriff. Es gibt innerhalb der Kirche die Möglichkeit, Verfehlungen zu sanktionieren, bis hin zur Exkommunizierung. Das kirchliche Disziplinarrecht schließt ein strafrechtliches Verfahren aber nicht aus. Das Bundesverfassungsgericht hat schon vor 60 Jahren entschieden, dass auch das Doppelbestrafungsverbot in solchen Fällen nicht gilt. Insofern handelt es sich nicht um eine Paralleljustiz, sondern um eine eigene Disziplinarbefugnis, die strafrechtliche Verfahren nicht berührt. Ich habe aber den Eindruck, dass innerhalb der Kirche noch immer die Intuition vorhanden ist, man habe ja eigene Verfahren, damit sei es dann auch gut. In diesem Sinne ist das der missverstehende Glaube an eine Art Paralleljustiz.

Gibt es dieses Missverständnis auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft?

Das glaube ich zwar nicht; aber nach außen macht es doch den Eindruck, als behandle man die Kirche mit der klandestinen Intuition, die Täter seien ja kirchenrechtlich sanktioniert worden und ein Missbrauch solchen Ausmaßes komme künftig wohl nicht mehr vor. Ich bin – wie viele meiner Kollegen – eher strafrechtsskeptisch, aber was hier von staatlicher Seite bisher geschehen ist, reicht einfach nicht. Opfer müssen offiziell attestiert bekommen, dass ihnen schweres Unrecht geschehen ist. Jan Philipp Reemtsma, Linksliberaler, Intellektueller und eher Strafrechtsskeptiker, hat mir das einmal eindrucksvoll persönlich klar gemacht.

Was sagt Reemtsma, der ja 1996 selbst Opfer eines schweren Verbrechens geworden ist, dazu?

Er hat das so formuliert: Wenn Sie Opfer eines schweren Verbrechens geworden sind und Ihnen die Gesellschaft und der Staat nicht offiziell bestätigen, dass das, was Ihnen geschehen ist, kein Unglück, sondern Unrecht war, dann werden Sie in dieser

Gesellschaft nicht mehr heimisch.

Brauchen wir in Deutschland, auch angesichts der notorischen Überlastung der meisten Staatsanwaltschaften, eine zentrale Stelle zur Aufarbeitung des kirchlichen Missbrauchs?

Eine bundeszentrale Stelle wäre auf Grundlage der bestehenden Kompetenzordnung nicht realisierbar; sie ist auch nicht nötig. Man sollte aber überlegen, an den Oberlandesgerichten zumindest vorübergehend informelle, auf kirchlichen Missbrauch spezialisierte Stellen einzurichten. So sind vor Jahrzehnten auch die Staatsanwaltschaften entstanden, die Wirtschaftskriminalität verfolgen. Das waren ursprünglich informelle Stellen mit besonderen Kompetenzen, heute sind deren Zuständigkeiten durchnormiert.

Wie könnten diese informellen Stellen konkret aussehen?

Es wäre Sache der Generalstaatsanwälte, eine solche Neuverteilung vorzunehmen. Sie könnten kompetente Staatsanwälte damit beauftragen, sich speziell mit dem Thema Missbrauch zu befassen. An anderer Stelle müssten diese natürlich entlastet werden, damit die gesetzlich gebotenen Ermittlungsverfahren schnell genug in Gang kommen.

Professor em. Dr. Reinhard Merkel lehrte Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg. Er ist Mitglied des Deutschen Ethikrats.

ANZEIGE

